

# **Satzung**

## **WIR für Artern e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „WIR für Artern e.V.“ (nachfolgend Verein genannt).
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 06556 Artern, er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Sondershausen eingetragen.
- (3) Der Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Sondershausen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereines ist Beschaffung von Mitteln zur Förderung
  - der Heimatpflege und Heimatkunde sowie
  - der Jugendhilfedurch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft.
- (3) Die Zusammenarbeit und die Gemeinschaft zwischen den öffentlichen Trägern, Vereinen und deren Mitgliedern sowie den Bürgern soll gepflegt und gefördert werden.
- (4) Der Verein kann die oben genannten Zwecke durch
  - die Förderung des Erhalts und Wiederaufbau von Freizeit- und Spielplätzen,
  - die Durchführung von einer gelebten Chronik und historischen Wanderungen,
  - die Organisation von Arbeitseinsätzen zur Erhaltung und Pflege der Landschaft und
  - Verschönerung des Stadtbildes

auch selbst verwirklichen. Hinzu kommt, dass durch dieses die Gemeinschaft der unterschiedlichen Generationen vereint werden sollen.

Die Mitgliedsbeiträge sowie die Sammlung von Geld- und Sachmitteln dienen unterstützend insbesondere bei:

- der projektbezogenen Arbeit des Vereines zur Gestaltung und Unterstützung des Gemeinwohls der Stadt Artern;
- der Planung und Durchführung von o. g. Veranstaltungen;
- der Anschaffung von Objekten, Materialien oder Beauftragung von Dienstleistungen zur Unterstützung der projektbezogenen Arbeit des Vereines.

- (5) Die Vereinsmitglieder können durch die aktive Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von o. g. Gemeinschaftsveranstaltungen im Sinne des Absatz 4 oder anderer gemeinnütziger Einrichtungen unterstützend mitwirken.
- (6) Die Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 bezieht sich ausschließlich auf die Förderung des Erhalts und Wiederaufbau von Freizeit- und Spielplätzen.
- (7) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - Geld- und Sachspenden und
  - sonstigen Zuwendungen.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Beratend und unterstützend steht hierbei der Ehrenrat zur Seite.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen, auch von Nichtmitgliedern, entgegenzunehmen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Eine Förderung von Projekten erfolgt nur, sofern die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes bereitgestellten Mittel nicht ausreichend sind.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern.
  - Als aktive Mitglieder werden alle Mitglieder bezeichnet, welche sich aktiv am Geschehen des Vereins beteiligen. Sie bringen ihre Arbeitskraft bei mindestens einer Veranstaltung des Vereins ein, gestalten Vereinsarbeit tatkräftig mit und nehmen an Veranstaltungen teil.
  - Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne aktiv am Geschehen teilzunehmen. Juristische Personen werden als passive Mitglieder aufgenommen.

- (3) Ein Wechsel zwischen „aktivem“ und „passivem“ Mitglied ist vor Beginn des neuen Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Kündigung per Brief oder E-Mail des Mitglieds, die dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss;
  - durch den Ausschluss,
  - durch Tod,
  - oder Auflösung der juristischen Person,
  - wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr spätestens drei Monate nach dessen Beginn und nach Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nicht gezahlt wurde oder
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen und aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
- groben Verstößen gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins,
  - schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und
  - sonstigen wichtigen Gründen.
- (7) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftliche Erklärung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Wird der Vereinsausschluss durch einen Mitgliederbeschluss der Mitgliederversammlung bestätigt, ist der Ausschluss endgültig.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen werden nicht zurückerstattet. Der Anspruch des Vereines, rückständige Beiträge zu fordern bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Ehrenrat,
- die Revisionskommission.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich, mindestens unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen im Voraus und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand kann dabei eigenständig über die Art der Einladung entscheiden (per E-Mail, sofern diese nicht vorliegt per Post).  
Bei der elektronischen Benachrichtigung gilt der Eingang, bei dem postalischen Weg der Poststempel. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannte Wohnadresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Bei Wahlen gemäß Absatz 15 wird analog verfahren, so dass Wahlvorschläge zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind.
- (3) Abweichend von §32 Abs.1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, die Mitgliederversammlung virtuell durchzuführen (nachfolgend als „digitale MV“ bezeichnet). In der Einladung ist mitzuteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (digitale MV).
- (4) Der Vorstand benennt mit der Einladung zur MV die für die ggf. digitale MV geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (5) Für Erlass, Änderung und Aufhebung besagter Maßnahmen gemäß den Absätzen 3 und 4 ist der Vorstand zuständig.
- (6) Abweichend von §32 Abs. 1 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:
  - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und
  - kein Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen ein Veto eingelegt hat.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 gelten auch für Vorstandsbeschlüsse und Vorstandssitzungen, welche virtuellen geschlossen bzw. durchgeführt werden.

- (8) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (10) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Versammlungsleiter, welcher der Vereinsvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied ist.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (12) Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung ist zu folgen. Über Satzungsänderung und über eine Vereinsauflösung muss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Bei einer Zweckänderung des Vereines müssen alle Mitglieder zustimmen.
- (14) Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (15) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl, Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und ggf. der Berichte von Ehrenrat, Kassenwart und Revisionskommission,
  - Abstimmung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
  - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern,
  - Vorschlag und Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und
  - Vorschlag und Wahl des Kassenwarts und Revisionskommission.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist das Leitungsorgan des Vereins. Er besteht aus drei Mitgliedern,
- dem ersten Vorsitzenden,
  - dem zweiten Vorsitzenden und
  - dem Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Dokumentation seiner Tätigkeit im Geschäftsjahr erfolgt in einem Geschäftsbericht. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig und nicht auf eine bestimmte Anzahl von Legislaturperioden begrenzt.  
Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Verein aus, ist der Rücktritt schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen. Der verbleibende Vorstand kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen.
- (5) Der Vorstand
  - führt die laufenden Geschäfte des Vereins,
  - führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
  - beschließt über die Verwendung der Finanzmittel und
  - vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
- (6) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der jeweilige Rhythmus wird vom Vorstand festgelegt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.
- (10) Bei Eilbedürftigkeit können die Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Der Absatz 9 ist darüber hinaus zu beachten.
- (11) Der Protokollführer verfasst gemäß § 7 Abs. 11 dieser Satzung die aufzunehmenden Protokolle. Der Kassenwart achtet auf den Eingang der Beiträge und führt die Vereinskasse.
- (12) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Ehrenrat**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrat.
- (2) Er besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.
- (3) Seine Amtszeit ist an die Amtszeit des Vorstandes gebunden. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Verein aus, ist der Rücktritt schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen. Der Vorstand kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen.
- (4) Seine Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung des Vereinsvorstandes bei der Entscheidungsfindung.

## **§ 10 Revisionskommission**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder in die Revisionskommission.
- (2) Die Amtszeit ist an die Amtszeit des Vorstandes gebunden. Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Verein aus, ist der Rücktritt schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen. Der Vorstand kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen.
- (3) Seine Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der satzungsmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins sowie die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Revisionskommission und der Kassenwart haben gemeinschaftlich, mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzeln gehende die Kassenprüfung vorzunehmen. Über die Ergebnisse ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem Vorstand des Vereines vorzulegen ist. Dieser wiederum berichtet in der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse.

## **§ 11 Beiträge**

Leistungen des Vereines wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge, Zuschüsse oder Eigenleistungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung festgelegt, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 12 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Artern zu. Die Gelder sind zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck in der Stadt Artern einzusetzen.
- (2) Liquidatoren werden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung / Satzungsänderungen**

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Kenntnis des zuständigen Amtsgerichts Sondershausen in Kraft.

Artern, den 25.05.2022

C. Jordanland

Unterschrift 1. Vorsitzende/r

M. H.

Unterschrift 2. Vorsitzende/r

W. Seifert

Unterschrift Kassenwart

F. Bock

Mitglied

[Signature]

Mitglied

F. Hock

Mitglied

C. Jordanland

Mitglied